Juristische Hygiene : Vortrag von Herrn Dr. jur. Mamelok

Autor(en): **C.K.-H. / Mamelok / Mamelock**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **- (1907)**

Heft 3

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-325502

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Weise erschwert; sie wird in ewiger Unmündigkeit gehalten; durch Bitten und Schmeicheln muss sie zu erlangen suchen, was ihr gutes Recht zu fordern wäre. Nein, so lange die Frauen für jeden Fortschritt vom guten Willen der Männer abhängig sind, sind sie übel dran. Erst wenn sie gleichberechtigt neben dem Manne stehen, bricht für sie die bessere Zeit an. Man missverstehe uns nicht, wir glauben nicht, dass das Stimmrecht ein Allheilmittel sei gegen die sozialen und wirtschaftlichen Übel unserer Zeit, wohl aber eine Waffe im Kampfe dagegen, eine Waffe, die Schutz bietet gegen Vergewaltigung, keinen absoluten, aber doch immerhin Schutz und mit ihm ein Gefühl der Sicherheit.

Vergleichende Lohnstatistik.

Man kann es oft hören: bei uns in der Schweiz seien die Arbeiter besser bezahlt als anderswo und hätten gar keinen Grund, um höhere Löhne zu kämpfen. Da ist es recht interessant, aus einer durchaus unparteiischen Statistik zu erfahren, dass im Gegenteil der schweizerische Arbeiter sich im allgemeinen schlechter stellt, als die andern. Aus einer Statistik des englischen Handelsministeriums über die Entlöhnung des Arbeiters in verschiedenen Ländern, die jedenfalls nicht im Verdachte steht, von sozialistischen Tendenzen beeinflusst zu sein, ergibt sich nämlich, dass im Jahr 1903 an Wochenlohn bezogen:

der	amerikanische	Arbeiter	Fr. 57.95
„	englische	„	„ 41.30
„	französische	„	„ 31.81
„	belgische	„	„ 28.02
„	schweizerische	„	„ **27.05**
„	deutsche	„	„ 24.88

Es gab aus für Nahrung wöchentlich:

der	amerikanische	Arbeiter	Fr. 22.05
„	englische	„	„ 19.55
„	schweizerische	„	„ **15.—**
„	französische	„	„ 14.35
„	belgische	„	„ 13.55
„	deutsche	„	„ 11.65

Es blieb also zur Befriedigung anderer Bedürfnisse übrig wöchentlich:

dem	amerikanischen	Arbeiter	Fr. 35.90
„	englischen	„	„ 21.75
„	französischen	„	„ 17.46
„	belgischen	„	„ 14.47
„	deutschen	„	„ 13.23
„	schweizerischen	„	„ **12.05**

Es bleibt dem schweizerischen Arbeiter somit am wenigsten übrig für Wohnung, Kleidung etc.

Juristische Hygiene.

Vortrag von Herrn Dr. jur. **Mamelok.**

Der Titel des Vortrages hatte, wenn auch leider nur bei sehr wenigen Menschen, grosse Spannung erweckt, da niemand sich recht klar war, was die Hygiene mit der Jurisprudenz zu schaffen hätte. Und die Hygiene, die wir darunter verstehen, hatte auch gar nichts damit zu tun; der Vortragende wählte für die Jurisprudenz, die zu seinem Bedauern für die meisten ein Buch mit sieben Siegeln ist, diesen Ausdruck, weil er ihn als einen Begriff der viel populäreren medizinischen Wissenschaft bei allen als von vornherein bekannt voraussetzen konnte.

Es kann auch der soziale Körper, der Staat, gesund oder krank sein. Gesund ist er, wie der menschliche Körper nur, wenn er in allen Teilen tadellos funktioniert. Wie nun das Krankwerden des menschlichen Körpers durch die Hygiene verhütet werden kann, so auch das Erkranken des Staates durch die juristische Hygiene. Die erste hygienische Massregel nun für den Staat ist das Recht. Obwohl dieses seine Entstehung dem Kampf der Interessen verdankt, so ist sein letztes Ziel doch der Friede. Mag der Staat eingerichtet sein wie er will, monarchisch oder republikanisch, darauf kommt es bei der hygienischen Massregel nicht an; jede Norm, jedes Recht wirkt streitverhütend, hygienisch. Sobald aber diese Norm mit dem Rechtsgefühl eines Volkes nicht mehr übereinstimmt, so greift eine grosse Unzufriedenheit Platz, die zu Revolutionen führen kann, wenn nicht die juristische Hygiene bei Zeiten vorbeugt. Sie wird es tun, indem sie das Recht ändert. In der Schweiz haben wir ein vortreffliches Sicherheitsventil, die Initiative. Jede, auch die radikalste Strömung kann durchdringen, wenn die Initianten im Volke auf das gleiche Gefühl der Unzufriedenheit stossen, wie sie, die zu Reformen drängten, es empfanden.

Da man eine Krankheit nur dadurch verhüten kann, dass man die Ursache ihrer Entstehung, das Gesundheitsgesetz, bei dessen Verletzung sie auftritt, kennt, so kann auch einem Rechtsstreit nur dadurch vorgebeugt werden, dass man die Gesetze, unter denen man steht, nicht ignoriert. Hat man keine Ahnung von der Möglichkeit eines Streites, wie ist es möglich, diesen selber zu verhüten? Nun ist es ganz ausgeschlossen, ja es wäre vom Gesichtspunkt eines vorurteilslosen Verkehrs der Menschen unter sich nicht einmal zu wünschen, dass wir alle Gesetze kennen; aber im allgemeinen sollten wir doch viel besser unterrichtet sein, wir sollten uns bewusst sein, dass wir täglich in Rechtsverhältnisse treten, die zu Konflikten führen können. In unserer Zeit, wo durch den Druck dem Menschen alles so leicht gemacht wird, so dass wir z. B. Verträge nicht mehr selber anzufertigen brauchen, sollte man aber wenigstens verlangen können, dass wir die Verträge, die wir unterzeichnen, lesen und verstehen. Wohl wird einer grossen Anzahl von Menschen auch das Lesen erspart, indem an Stelle des Einzelvertrages der Kollektivvertrag tritt, z. B. für die Arbeiter, ein Vertrag, der von einer Kommission abgeschlossen wird, in die die Einzelnen unbedingtes Vertrauen haben.

Obwohl somit den Arbeitern eine grosse Mühe abgenommen ist, so ist doch gerade für sie die Unkenntnis des Rechts, der Gesetze besonders verhängnisvoll, weil sie im Falle eines Konflikts, der oft gerade von ihrer Rechtsunkenntnis herrühren kann, die Mittel nicht besitzen, Dritten die Angelegenheit zur Regelung zu übertragen. Es sollten daher Mittel und Wege gefunden werden, wie dem Volke die Kenntnis der Gesetze beigebracht und wie es zu dem hierzu erforderlichen abstrakten Denken angeleitet werden kann. Man hat heute schon Institutionen, die Unbemittelten Rat erteilen, man denke nur an die Rechtskonsultationen der Union für Frauenbestrebungen; für die Arbeiter sorgt die Arbeitskammer. Der Staat selber, der doch ein sehr grosses Interesse daran hätte, hat für die Aufklärung seiner Bürger in dieser Hinsicht noch nichts getan. Der Vortragende verspricht sich auch nicht zu viel von den in Aussicht genommenen Bürgerschulen, weil es immer eine zweifelhafte Sache ist, grosse Leute noch auf die Schulbank zu fesseln.

Der Vortragende drückt sein Bedauern darüber aus, dass im Volke ein ungerechtfertigtes Misstrauen oder gar eine ablehnende Haltung gegenüber den Juristen sei, so dass viele lieber zu Kurpfuschern, als zu beruflich gebildeten Juristen Zuflucht nehmen.

Was nun für die Menschen im allgemeinen gilt, das hat auch für die Frauen Bedeutung und auf diesem Gebiete noch ganz besonders, weil sie der wirtschaftlich schwächere Teil

sind, und weil ihnen gewöhnlich in noch viel höherem Grade als dem Manne die Fähigkeit zum abstrakten Denken abgeht. Es wäre aber so gut für sie, wenn sie z. B. nicht unaufgeklärt über die rechtliche Wirkung der Ehe diese eingehen, und dass sie nicht erst, wenn es zu spät ist, die verschiedenen Gütersysteme kennen würden. Auch für die uneheliche Mutter könnte es nur von Segen sein, wenn sie ihre Rechte, die sie gegenüber dem Vater ihres Kindes beanspruchen darf, und die Frist, in welcher sie diese geltend zu machen hat, wissen würde.

Dies ist kurz der Inhalt dieses sehr gediegenen und lehrreichen Vortrags.

Es scheint vielleicht verwegen, noch ein paar kritische Laienbetrachtungen daran anzuknüpfen. Ich bin mit dem Redner durchaus der Meinung, dass das Recht jedem in der Hauptsache bekannt sein sollte, immerhin mit der Bedingung, dass immer und immer wieder betont würde, wie es nicht etwas ewig geltendes, sondern dem Wechsel der menschlichen Beziehungen unterworfenes ist. Im übrigen ist es mir, dass weniger deshalb die Rechtskenntnis als hygienisch zu bezeichnen ist, weil dadurch der Einzelne vor einem Verstoss gegen das Recht bewahrt wird, sondern deshalb, weil der Kenntnis der Gesetze allmählich die Kritik an denselben folgt, und weil dann infolge dessen mehr als bis jetzt alte, verrostete, dem menschlichen Gerechtigkeitsgefühl oft entgegenlaufende Gesetze abgeschafft und durch neue, lebenskräftigere, humanere ersetzt würden.

Was die bessere Rechtskenntnis der Frauen anbetrifft, so wird sie allerdings für die meisten eine grausame Offenbarung bedeuten, und dies um so mehr, als ihr die einzige Möglichkeit, das Gesetz auch für sie gerechter zu machen, die Initiative, nicht gegeben ist, wie dies auch in der Diskussion eine Dame betont hat. Aber freilich, so grausam eine solche Offenbarung auch sein mag, hoffen müssen wir doch von ganzem Herzen, dass sie den Frauen durch die bessere Rechtskenntnis werde, und dass diese aufgeklärten Frauen dann nicht mehr ruhen, bis auch ihre Stimme Geltung hat.

C. K.-H.

Der Staatskörper ist krank ...

Plauderei zum Vortrag von Herrn Dr. **Mamelock.**

Das medizinische Bild, das Herr Dr. Mamelock sehr geistvoll für seinen juristischen Vortrag gebrauchte, war ganz ausserordentlich gut geeignet, den Zuhörern alles klar und plastisch vor Augen zu stellen. Wenn die hohe Rechtswissenschaft so „menschlich" zu uns spricht, so mag sie uns Frauen schon gefallen, ja man möchte ganz gern mit der edlen Dame auf freundschaftlichen Fuss gelangen. Juristischer Schnupfen = Zitation vor Friedensrichter, Polizeibussen oder dergl., juristische Gummischuhe = Kenntnis der Rechtsgrundsätze, nach denen sich Handel und Wandel vollzieht, juristische Gesundheit = Friede mit allen Menschen auf Grundlage eines Rechts, gleichviel, ob eines guten oder eines schlechten, wenn es nur unverletzt bleibt, — juristisches Sicherheitsventil = Vorbeugung gegen unzufriedene Gährungen, gegen Revolution, = Möglichkeit auch für den Schwachen, ein juristisches Gewand, ein Gesetz, das ihm nicht mehr passt, durch ein anderes zu ersetzen, also = Recht auf Initiative und Referendum ..... Das sieht ja wahrhaftig aus, als ob man es ganz und gar verstehen, ja sogar, als ob man schon fast ein bischen mitreden könnte. Nicht wahr? Denn wie ungeübt in juristischer Abstraktion ein Frauenkopf auch sein möge, gewiss wird ihm folgendes klar sein: Der Staat wird mit einem menschlichen Körper verglichen; ist er gesund, ist er krank? Das medizinische Bild hilft uns aufs Schönste: Konsultiert ein Mensch einen medizinischen Arzt. Die Untersuchung ergibt, dass den Gliedern der einen Seite jede selbständige Beweglichkeit fehlt. Diagnose? Halbseitige Lähmung! Schwerlich wird der Mediziner beifügen: „Der Patient ist zwar trotzdem ganz gesund, denn die gelähmten Glieder können ja mit fremder Hülfe bewegt werden, und sie können ja durch die gesunden alles erlangen, was sie brauchen." Er wird im Gegenteil den Zustand als sehr ernsthaft krank auffassen, denn er weiss, wie schwer der ganze Organismus durch die halbseitige Lähmung geschädigt wird, weiss, dass die gelähmte Seite in Gefahr ist, zu verkümmern und zu versteifen. Der juristische Staatskörper nun aber? Bietet er dem juristischen Arzte nicht dasselbe Krankheitsbild? Die eine Hälfte seiner Glieder entbehrt der selbständigen Bewegungsfähigkeit, er leidet also auch an Hemiplegie! Die gelähmten Glieder, die Frauen, sind gezwungen, das juristische Gewand zu tragen, das ihnen die andern übergeworfen haben, gleichviel ob's passt oder nicht, sie können sich kein besseres nach den eigenen Bedürfnissen anziehen, denn sie sind juristisch gelähmt, für sie gibt es kein Sicherheitsventil, kein Stimmrecht und somit kein Initiativ- und Referendumsrecht! Die juristischen Ärzte aber sollten von ihren medizinischen Kollegen lernen, dass man einen solchen Körper krank nennt, dass man an einen ernsthaften Heilungsplan denken muss, statt den Patienten mit dem billigen Rat heimzuschicken, die gelähmte Seite solle sich durch die ungelähmte helfen lassen, mit andern Worten, die Frauen sollen durch die Männer eine Initiative für Frauenstimmrecht veranstalten lassen. Die Männer liessen uns ja einstweilen durch einen Vertreter (in der Diskussion nach dem Vortrag) melden, wir sollten von ihrer Seite nicht etwa auf Gerechtigkeitsgefühl und Uneigennützigkeit rechnen; dergleichen fände sich in der Politik nur in Festreden ....

Der juristische Arzt sollte sich ferner aus dem medizinischen Erfahrungsschatz merken, dass eine solche Krankheit ihre Folgen hat: Verkümmerungen, Versteifungen!, dann wird er aufhören sich zu wundern, dass Frauenköpfe in juristischem Denken nicht geübt sind. Das Gegenteil wäre eher verwunderlich, so gut, wie wenn ein gelähmter Arm sehr kräftige Muskeln aufwiese. Übrigens, — rebus sic stantibus — wäre es denn so gut, wenn die Frauen so exakt juristisch dächten? Vielleicht nicht, denn würden sie dabei auf den von den Männern gebahnten Wegen gehen, so wären sie ihre eigenen Feinde, fiele es ihnen aber ein, vom „Rechte, das mit uns geboren ist", den Ausgang nehmen zu wollen, dann — ja, lieber Himmel — das ist gar nicht auszudenken, in was für Konflikte und Kämpfe sie dann hineingeworfen würden! Einstweilen meine ich, — es tönt zwar paradox und wird unsere Damen von der „unentgeltlichen Rechtskonsultation" zum Kopfschütteln bringen, — dennoch meine ich, eine gewisse Gesetzlosigkeit ist bei den gegenwärtigen Zuständen geradezu eine Wehr und Waffe der Frauen. Das ist allerdings mit Verstand aufzufassen, selbstverständlich will ich damit nicht etwa sagen, dass die Frau nicht im Stande sein sollte, die rechtlichen Verhältnisse ihres täglichen Lebens zu übersehen. Überhaupt — „'s ist alles verknotet, 's ist alles verzupft", wie Karl Spittelers Spinnerin sagt, so dass ich meinen lieben Schwestern nur zurufen kann: „Seid klug wie die Schlangen" — und wohl Euch, wenn Ihr es fertig bringt, daneben auch „ohne Falsch wie die Tauben" zu sein.

Was aber den Rat anbetrifft, uns das Stimmrecht durch eine Initiative der Männer zu verschaffen zu suchen, — fällt Ihnen daran nicht eine besondere psychologische Bedeutung auf? Der Rat kennzeichnet nämlich die Situation absolut, mag man ihn gläubig und optimistisch auffassen, wie das junge Mädchen, das in der Diskussion mit so rührender Über-